Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1469

20. 12. 73

Sachgebiet 613

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosilizium mit einem Gehalt an Silizium von mehr als 75 Gewichtshundertteilen der Tarifstelle 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2729/72 vom 19. Dezember 1972[1]) hat der Rat für das Jahr 1973 ein vertragsmäßiges zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 20 000 Tonnen für Ferrosilizium der Tarifstelle 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Produktionsmöglichkeiten in der Gemeinschaft wird die vorgenannte Kontingentsmenge von 20 000 Tonnen den Einfuhrbedarf der Gemeinschaft an Ferrosilizium aus dritten Ländern nicht völlig decken. Es erscheint daher angezeigt, ein zusätzliches Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen, das jedoch auf 10 000 Tonnen begrenzt werden müßte, damit die Entwicklungsaussichten des Produktionssektors in der Gemeinschaft nicht beeinträchtigt werden; aus den gleichen Gründen wird der anwendbare Kontingentszollsatz auf 7 v. H. festgesetzt. Die zusätzliche Menge von 10 000 Tonnen muß Einfuhren von Ferrosilizium mit einem Gehalt an Silizium von mehr als 75 Gewichtshundertteilen vorbehalten bleiben.

Für diese Ware haben die neuen Mitgliedstaaten im Jahre 1973 keine Angleichung ihrer nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs vorzunehmen. Sie sind deshalb nicht verpflichtet, bei Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents ihre Zolltarife gegenüber dritten Ländern zu ändern. Aus diesem Grunde ist sowohl für die Ausnutzung der Zollkontingente als auch für die Anrechnung der aus dritten Ländern oder aus den neuen Mitgliedstaaten eingeführten Waren auf ihre Quoten nur die Beteiligung der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung vorzusehen. Dieses Gemeinschaftszollkontingent muß die obengenannten Voraussetzungen erfüllen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die betroffenen Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung dieser Ware weitmöglichst berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf vorzunehmen; der Bedarf wird anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern sowie nach den Wirtschaftsaussichten für das betreffende Kontingentsjahr berechnet.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 291 vom 28. Dezember 1972, S. 62

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villlp
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

Unter Berücksichtigung der statistischen Angaben für die Jahre 1969 bis 1971 und der voraussichtlichen Entwicklung der Marktlage von Ferrosilizium im laufenden Jahr wurde folgende prozentuale Beteiligung im Rahmen des durch diese Verordnung eröffneten Gemeinschaftszollkontingents von 20 000 Tonnen festgelegt:

Deutschland	17,5
Benelux	77,5
Frankreich	0,25
Italien	4,75

Da es sich um ein autonomes Gemeinschaftszollkontingent zur Deckung des zusätzlichen Einfuhrbedarfs der Gemeinschaft handelt, ist es möglich, die Aufteilung der zusätzlichen Kontingentsvolumen unter Zugrundelegung des von den Mitgliedstaaten angemeldeten tatsächlichen Bedarfs vorzunehmen. Die drei zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossenen Staaten haben einen zusätzlichen Bedarf von 15 000 Tonnen angemeldet. Eine Beteiligung der übrigen Mitgliedstaaten an der vorgesehenen Erhöhung des Gemeinschaftszollkontingents ist beim augenblicklichen Stand der Ausschöpfung ihrer Quote aus der Aufteilung des durch die vorgenannte Verordnung eröffneten ursprünglichen Zollkontingents von 20 000 Tonnen sowie auf Grund der Vorausschätznug ihres zusätzlichen Bedarfs zur Zeit nicht gerechtfertigt. Sollte in diesen Staaten später ein zusätzlicher Bedarf auftreten, bliebe ihnen im übrigen jederzeit die Möglichkeit, das in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung festgelegte Verfahren in Anspruch zu nehmen. Dieses Aufteilungssystem gewährleistet ferner die einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs.

Um einem möglichen Anstieg der Einfuhren dieser Ware Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, von denen eine den Benelux-Ländern zugeteilt wird und die andere als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten im Falle der Ausschöpfung ihrer neuen Quote sowie des etwaigen zusätzlichen Bedarfs in den anderen Mitgliedstaaten bestimmt ist. Um den Importeuren eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents relativ hoch, d. h. in diesem Fall auf 9000 Tonnen, festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Er muß dies tun, sobald jede seiner zusätzlichen Quoten ganz ausgenutzt ist und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge von der ursprünglichen Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bis 31. Dezember 1973 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Ferrosilizium mit einem Gehalt an Silizium von mehr als 75 Gewichtshundertteilen der Tarifstelle 73.02 C im Rahmen eines zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents von 10 000 Tonnen bis auf 7 v. H. ausgesetzt.

Artikel 2

1. Eine erste Rate von 9000 Tonnen dieses Gemeinschaftszollkontingents wird den Mitgliedstaaten

---

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 19. Dezember 1973 – I/4 – 680 70 – E – Fe 9/76:

Dieser Entwurf ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Dezember 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

der Wirtschaftsunion Benelux zugeteilt. Vorbehaltlich Artikel 6 gilt diese Quote bis 31. Dezember 1973.

2. Die zweite Rate in Höhe von 1000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

Tritt in Deutschland, Frankreich oder Italien ein Bedarf an Ferrosilizium auf, so nehmen diese Mitgliedstaaten die Ziehung einer angemessenen Quote aus der Reserve vor, soweit diese ausreicht.

Artikel 4

1. Hat einer der in Artikel 2 genannten Mitgliedstaaten seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder – bei Anwendung von Artikel 6 – die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission, soweit die Reservemenge ausreicht, die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem dieser Mitgliedstaaten gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

3. Ist nach Ausschöpfung seiner zweiten Quote die dritte von einem dieser Mitgliedstaaten gezogene Quote zu 90 v. H. und mehr ausgenutzt, so nimmt er gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 können diese Mitgliedstaaten geringere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 5

Die gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis 31. Dezember 1973.

Artikel 6

Hat einer der in Artikel 2 genannten Mitgliedstaaten am 15. November 1973 seine ursprüngliche Quote nicht ausgeschöpft, so überträgt er von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, spätestens am 10. Dezember 1973 auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Dezember 1973 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis 15. November 1973 einschließlich durchgeführt und auf das Zollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2, 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet sie über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Dezember 1973 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der die letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 und 4 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil am Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware aus dritten Ländern und den neuen Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren festgestellt, die nach den in Absatz 3 definierten Bedingungen angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Dem beiliegenden Verordnungsentwurf liegen Anträge der Mitgliedstaaten der Benelux-Wirtschaftsunion zugrunde, die für 1973 die Eröffnung eines zusätzlichen autonomen Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosilizium wünschen.

2. Ein erster Antrag betreffend Ferrosilizium im allgemeinen war anläßlich einer Sitzung von Sachverständigen sämtlicher Mitgliedstaaten am 8. Juni 1973 geprüft worden. Dabei ergab sich, daß die nach Artikel 28 erforderliche Einstimmigkeit nicht erzielt und folglich die Eröffnung eines autonomen Gemeinschaftszollkontingents zu dem Zeitpunkt nicht in Aussicht genommen werden konnte.

3. Der zweite Antrag vom 17. Oktober 1973, in dem der Bedarf der Benelux-Länder, eingeschränkt auf Ferrosilizium mit einem Gehalt an Silizium von mehr als 75 Gewichtshundertteilen, im einzelnen angegeben war, konnte aus Zeitmangel und wegen technischer Schwierigkeiten nicht im Rahmen einer Konsultationssitzung, wie es in solchen Fällen üblich ist, geprüft werden.

Aufgrund von wirtschaftlichen Daten und Vorausschätzungen der zuständigen Stellen für Ferrosilizium allgemein sieht die Gemeinschaftsbilanz für das Jahr 1973 folgendermaßen aus:

	Verbrauch	Erzeugung	Aktiver Veredelungsverkehr
Deutschland	160 000	43 000	3200
Benelux	52 065	0	0
Frankreich	140 000	300 000	0
Italien	98 000	78 000	0
	450 065	421 000	3200

Danach beläuft sich der Einfuhrbedarf der Gemeinschaft aus dritten Ländern im Jahre 1973 auf 25 865 t [450 065 t – (421 000 t + 3200 t)]. Bei Anrechnung der 20 000 t, für die zu Jahresbeginn ein Zollkontingent eröffnet wurde, beläuft sich dieser Bedarf damit auf 5865 t.

Die von den französischen Stellen für die Erzeugung im Jahre 1973 angegebene Zahl von 300 000 t ist jedoch praktisch die zu Beginn des Zeitraums angestellte Vorausschätzung der Produktionskapazität. Die Produktion belief sich im ersten und zweiten Quartal auf 39 846 t bzw. 74 835 t und steigt im Laufe der beiden letzten Quartale nach Angaben derselben Quelle je auf etwa 75 000 t. Die französische Erzeugung würde mithin für das ganze Jahr 1973 265 000 t betragen, wodurch das Defizit der Gemeinschaft an Ferrosilizium auf etwa 40 000 t steigt.

In diesem Zusammenhang sei an die von der Kommission mehrfach vertretene Auffassung erinnert, daß es im Bereich der autonomen Gemeinschaftszollkontingente nicht ausreicht, einfach systematisch ein Kontingentsvolumen in Höhe des geschätzten Einfuhrbedarfs aus dritten Ländern zu eröffnen. Diese Art der Berechnung könnte Nachteile für die Gemeinschaftsproduktion mit sich bringen oder eine etwaige Ausdehnung des Sektors hemmen.

Diese Erwägung hat die Kommission schließlich veranlaßt, für die beantragte Ferrosiliziumqualität nur ein Kontingentsvolumen von 10 000 t zu einem mittleren Zollsatz von 7 v. H. festzulegen, der dem Zollsatz entspricht, den der Rat für das im Jahre 1972 eröffnete zusätzliche Kontingent festgesetzt hatte.

3. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Verwaltungsmodalitäten für dieses zusätzliche Zollkontingent ist die Kommission nach wie vor der Auffassung, daß die endgültige Aufteilung auf die Mitgliedstaaten, im vorliegenden Fall die Zuteilung des zusätzlichen Kontingents ausschließlich an die Mitgliedstaaten der Benelux-Wirtschaftsunion, dem Gemeinschaftscharakter des betreffenden Kontingents nicht entspricht.

Aus diesen Gründen ist vorgesehen, die geplante Erhöhung auf dem Umweg über eine Verordnung mit eigenen Aufteilungs- und Verwaltungsmodalitäten vorzunehmen, die die Anträge teilweise befriedigen, und gleichzeitig aber eine Gemeinschaftsreserve zu bilden.

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 133 vom 21. Mai 1973, S. 88